

Harald Thomé / Referent für Arbeitslosenrecht

Von: "Claudius Voigt" <voigt@ggua.de>
Datum: Dienstag, 13. November 2018 20:53
An: <liste-muensterland@asyl.org>
Anfügen: ATT00001.txt
Betreff: [liste-muensterland] Ausbildungsbegleitende Hilfen: BaWü öffnet Förderung für Gestattete aus anderen Herkunftsstaaten

Jetzt mit [LINK](#).

Liebe Kolleg*innen,

nach einer [aktuellen Weisung der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit in Baden-Württemberg](#) vom 25. Oktober 2018 sollen auszubildende Asylsuchende künftig auch dann ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) bekommen können, wenn sie nicht aus den TOP-5-Staaten kommen. Dies wäre die lange überfällige Korrektur einer absurden Rechtsanwendung durch die BA. Bislang erhalten asylsuchende Auszubildende bekanntlich nur dann Leistungen der Ausbildungsförderung (BAB, abH, ASA, BvB), wenn sie aus Syrien, Eritrea, Somalia, Iran oder Irak stammen, da nur bei ihnen von einer „guten Bleibeperspektive“ im Sinne des § 132 Abs. 1 SGB III („rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“) auszugehen sei. Die BA ignoriert bei dieser Auslegung die individuelle Bleibeperspektive, die sich aus der Ausbildung selbst und völlig unabhängig vom Herkunftsland ergibt.

Zumindest in Baden-Württemberg scheint sich nun eine vernünftiger und realitätsgerechtere Rechtsanwendung anzudeuten. In der Weisung heißt es:

„Aufgrund der nach wie vor im Einzelfall mehrjährigen Dauer bis zu einer Entscheidung im Asyl-verfahren ist die Frage aufgetreten, wie die Bleibewahrscheinlichkeit bei Jugendlichen zu beurteilen ist, die noch im Gestattungsstatus bis zur Entscheidung über ihr Asylbegehren eine duale Ausbildung aufnehmen.

Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Regelung ist die Bleibewahrscheinlichkeit dieser Jugendlichen grundsätzlich analog der Personen in der Ausbildungsduldung zu beurteilen, so lange von der Ausländerbehörde keine Ausschlussgründe (vgl. § 60a Aufenthaltsgesetz Abs. 2 und 6 – wie z.B. Straffälligkeit, fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung) bekannt sind.“

Dies heißt wohl: Wer während des Asylverfahrens in einer Ausbildung ist und (fiktiv) alle Voraussetzungen erfüllt, nach einem negativen Abschluss des Asylverfahrens eine Ausbildungsduldung erhalten zu können, soll in Baden-Württemberg unabhängig vom Herkunftsland eine Förderung durch ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) erhalten können. (Dabei ist allerdings der Verweis auf eine „Mitwirkung bei der Passbeschaffung“ nicht nachvollziehbar, da während des Asylverfahrens natürlich gar keine Pflicht zur Passbeschaffung besteht – für die spätere Erteilung der Ausbildungsduldung übrigens auch nicht.)

Dennoch: Die Weisung bedeutet für Baden-Württemberg eine Verbesserung. Nun bezieht sie sich jedoch nur auf abH. Was aber ist mit BAB, BvB, ASA? Da hierfür nach dem Wortlaut des § 132 Abs. 1 SGB III dieselben Voraussetzungen gelten („rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“), müssen diese Leistungen in Baden-Württemberg auch nach denselben Kriterien bewilligt werden. Es ist ja nicht vorstellbar, dass bei ein und

derselben Person bezogen auf abH von einer „guten Bleibeperspektive“ ausgegangen wird, bezogen auf BAB aber von keiner guten Bleibeperspektive.

Das heißt: Insbesondere in Baden-Württemberg sollten mit Verweis auf die Weisung asylsuchende Auszubildende nun offensiv die Leistungen der Ausbildungsförderung beantragen und bei Ablehnung auch sozialgerichtlich dagegen vorgehen.

Und was ist in den anderen Bundesländern? Die Weisung gilt zwar nur für BaWü. Aber die Bundesagentur für Arbeit ist eine Bundesbehörde, die gleiche Tatbestände auch gleich behandeln muss. Es wäre daher nicht haltbar, wenn eine Arbeitsagentur in Baden-Württemberg bei einer asylsuchenden Auszubildenden aus Guinea von einer „guten Bleibeperspektive“ ausgehen würde (und daher abH bewilligt), eine Arbeitsagentur in Rheinland-Pfalz aber bei derselben Auszubildenden von einer geringen Bleibeperspektive ausgehen würde (und daher abH verweigert). Also: Auch in anderen Bundesländern sollte bei Anträgen auf Leistungen der Ausbildungsförderung die quasi amtliche Bestätigung der „guten Bleibeperspektive“ durch die eigene Behörde ins Feld geführt werden.

Zum Hintergrund:

Ein mehr als frustrierendes Thema für viele haupt- und ehrenamtliche Kolleg*innen ist schon seit geraumer Zeit die Frage der Ausbildungsförderung für Menschen im Asylverfahren. Die Gesetzgeberin hat bekanntlich im Zusammenspiel der Paragraphen 8 BAföG, 59 SGB III, 132 SGB III und 22 SGB XII eine widersprüchliche, inkonsistente und kaum durchdachte Regelung geschaffen, die zur Folge hat, dass Asylsuchende (also mit Aufenthaltsgestattung)

- faktisch nie einen Anspruch auf BAföG haben,
- nur dann einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), Assistierte Ausbildung (ASA), berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) haben, wenn bei ihnen *„ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“* (§ 132 Abs. 1 SGB III). Die Bundesagentur für Arbeit sieht bislang nur bei Asylsuchenden auch Syrien, Eritrea, Somalia, Irak und Iran diese „gute Bleibeperspektive“. Die Bleibeperspektive aufgrund der Ausbildung selbst wird von der Bundesagentur für Arbeit ignoriert.

Zugleich erhalten sie in vielen Fällen während Ausbildung, Schulbesuch oder Studium auch keine Sozialhilfe nach § 2 AsylbLG. Die Folge ist: Asylsuchende Auszubildende, die aus dem falschen Herkunftsland stammen, erhalten weder die erforderliche pädagogische Unterstützung durch abH oder ASA, noch können sie ihr Existenzminimum sichern. Diese absurde Form der Rechtsanwendung führt dazu, dass die Betroffenen dauerhaft unterhalb des Existenzminimums leben müssen oder sogar eine bereits begonnene Ausbildung wegen fehlender finanzieller, pädagogischer oder sprachlicher Förderung abbrechen müssen. Hinzu kommt, dass selbst in den Fällen, in denen BAB oder BAföG erbracht wird, anders als bei deutschen Auszubildenden, kein Anspruch auf ergänzende SGB II-Leistungen besteht. Somit ist sogar dann das Existenzminimum nicht gesichert.

Hierbei handelt es sich nicht nur um eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, sondern auch um integrations- und sozialpolitischen Irrweg.

Liebe Grüße
Claudius

--

Claudius Voigt
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlings- und Migrationsberatung Gemeinnützige Gesellschaft zur
Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA Flüchtlingshilfe) Hafenstraße 3-5
48153 Münster

Fon: 0251 14486-26
Mob: 01578 0497423

voigt@ggua.de
www.ggua.de
www.einwanderer.net

Falls Sie im Bereich des Migrations- und Flüchtlingsrechts in NRW und darüber hinaus auf dem Laufenden
bleiben wollen - hier können Sie sich in eine Infoliste (E-Mail-Verteiler) eintragen:

<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

Sie erhalten dann regelmäßig Info-Mails und können auch selbst über diese Liste relevante Informationen
versenden. Falls Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten: Unter demselben Link können Sie sich jederzeit
wieder austragen.

Sie erhalten diese Mail, weil Sie sich in die E-Mailliste "Liste Münsterland" eingetragen
haben. Wenn Sie die Mails nicht mehr erhalten möchten, können Sie sich unter diesem Link
jederzeit austragen: <http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>

liste-muensterland mailing list
liste-muensterland@asyl.org
<http://www.asyl.org/mailman/listinfo/liste-muensterland>